

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 256

Diez, Mittwoch den 1. November 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541).
Vom 19. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Der § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) erhält nachstehende Fassung:

Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juni 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf bis auf weiteres in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen ist.

2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 541.) Vom 19. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) werden die Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) wie folgt abgeändert:

1.

Im § 1 wird dem Abs. 2 hinzugefügt:

Dasselbe gilt für gestiftete Spangenschuhe und Sandalen und für Schuhe, bei denen die Lauffohle und der Absatz aus Holz bestehen (Kriegsschuhe), auch solche mit aufgelegten Ledersohlen.

2.

Im § 2 wird dem Abs. 3 hinzugefügt:
Bei Holzabsätzen genügt eine Stärke von 3 Millimetern.

3.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Bezeichnung der Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen, erfolgt durch Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich.

4.

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im § 9 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Hersteller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitze sich die Ware befindet. Sie muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwendeten Stoffe angeben, für den Absatz genügt der Vermerk „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 25, 28 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Der Grundpreis für verdorbene Butter wird auf 30 Mark unter dem Grundpreis für abfallende Ware für je 50 Kilogramm festgesetzt.

Der Grundpreis für verdorbene Margarine wird auf 120 Mark und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speiseflockenfett auf 175 Mark für je 50 Kilogramm festgesetzt.

Beim Weiterverkauf verdorbener Speisefette im Großhandel dürfen den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden.

§ 3

Als verdorben im Sinne dieser Vorschrift gelten Speisefette, die für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind.

§ 4

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

**Biehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Zg.-B.-Nr. IV/3018.

Bekanntmachung betreffend Handel mit Schlachtschweinen.

Ungeachtet der von der Bezirksfleischstelle erteilten Weisung, daß Schweine von über 160 Pfund nicht mehr an Private zur Weitermast oder Schlachtung verkauft werden dürfen, besteht dem Vernehmen nach noch immer ein lebhafter Handel mit bereits schlachtreifen Schweinen. Die Käufer suchen sich auf diese Weise die Vorteile der Hauschlachtung zu verschaffen, ohne daß sie die Mastung des Schweines selbst geleistet haben. Hierdurch wird nicht nur die Fleischversorgung der übrigen Bevölkerung gefährdet, sondern es finden auch nicht zu rechtfertigende Verluste an Schlachttieren statt dadurch, daß die Käufer gar nicht im Besitze der Futtermittel sind, um die Tiere weiter zu mästen, sondern nur den Versuch machen, sie 6 Wochen durchzuhungern, um nach Ablauf die Erlaubnis zur Hauschlachtung zu erhalten. Auch dadurch, daß die Tiere vielfach in ungeeigneten Stallungen untergebracht werden, treten Krankheiten auf, die bereits in vielen Fällen zur Notchlachtung geführt haben. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, ist der Vorstand des Biehhandelsverbandes in Übereinstimmung mit dem Königlich Preussischen Landesfleischamt und mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Meinung, daß Schweine im Lebendgewicht über 120 Pfund tatsächlich nicht zur Weitermast, sondern zur Schlachtung gehandelt werden. Wenn sie vor der Schlachtung noch 6 Wochen eingestellt werden, so geschieht dies nur, um der Form nach den Vorschriften über die Hauschlachtung zu genügen.

Der Vorstand des Biehhandelsverbandes erläßt daher gemäß § 2 der Satzungen folgende Anordnung:

Schweine im Lebendgewicht über 120 Pfund mit Ausnahme von Zuchtfauna und Ebern dürfen nur noch zur Schlachtung bei strengster Innehaltung der nach der Bekanntmachung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine (R. G. Bl. S. 99) zulässigen Preisen gehandelt werden. Der Ankauf der Schweine vom Landwirt oder Mäster ist nur den Mitgliedern des Biehhandelsverbandes, die von dem Vorstand eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet. Die Tiere müssen auf der Kreisammelsstelle abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. Januar 1916, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Seite 28, strafbar. Zuwiderhandlungen der Verbandsmitglieder sind mit der gleichen Strafe bedroht, außerdem kann die Ausweiskarte zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Oktober 1916.

Der Vorstand.

Frankfurt a. M., den 25. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Da nach zuverlässigen Mitteilungen heute noch größere Bestände an Kartoffeln und sonstigen Landesprodukten nicht eingebracht sind, sieht sich das stellvertretende Generalkommando erneut veranlaßt, auf die Dringlichkeit der Einbringung sämtlicher noch draußen stehender landwirtschaftlichen Erzeugnisse hinzuweisen.

Um die Eimerntung nach Möglichkeit zu unterstützen und zu beschleunigen, sind sämtliche im Korpsbereich befindlichen Ersatztruppenteile angewiesen worden, auch auf direkte Anforderung der unteren Verwaltungsbehörden weitgehendst Mannschaften zur Erntearbeit zur Verfügung zu stellen. Im Interesse rascher Erledigung solcher Gesuche wird der telephonische Verkehr empfohlen.

Den Landwirten dürfte besonders zur Pflicht zu machen sein, von dieser Möglichkeit der Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte ausgiebig Gebrauch zu machen.

Sollte trotz aller Mahnungen und aller Unterstützung die Eimerntung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben werden, muß das stellvertretende Generalkommando — abgesehen von einem Vorgehen auf Grund seiner Verordnung betreffend Sicherung der Ernte vom 21. August ds. Js. — die Enteignung der noch draußen stehenden Bestände und die zwangsweise Eimerntung auf Kosten der säumigen Besitzer veranlassen.

Um Bekanntgabe dieses Erlasses in der lokalen Presse wird ersucht.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

J.-Nr. 11666 II.

Diez, den 29. Oktober 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, sofort telephonisch hierher zu berichten, ob zur Vergung der Ernte noch militärische Hilfe erforderlich ist und eventuell in welchem Umfange.

Zeichnungsart ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 25. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisamtskasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Oktober einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Sodann ist der Betrag der im Oktober gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten ufw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. I. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Betrifft: Herausgabe von Brotheste.

Die Gültigkeit der Brotheste für die Zeit vom 9. Oktober bis 5. November 1916 läuft am Sonntag, den 5. November 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brothesteine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der alten Brotheste ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotheste in den Tagen vom 31. Oktober bis 4. November 1916 zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

N.-Nr. II. 11 695.

Dien., den 30. Oktober 1916.

Betrifft: Milchansfuhr.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir umgehend mitzuteilen, wieviel Liter Vollmilch zur Zeit noch außerhalb des Kreises geliefert werden und an welche Gemeinden die Lieferungen erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Wer mit Beginn des 1. November 1916 unversteuerten oder unterzollten Kornbranntwein, der den Bestimmungen des § 107 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) entspricht, in Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach den Lagerungsorten, der Zahl und Art der Behälter sowie nach den Eigentümern, unter Angabe des Alkoholgehalts in Gewichtshundertteilen und unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale, G. m. b. H. in Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, bis zum 5. November 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 1. November 1916 unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Infolge des Krieges ist in verschiedenen Orten unseres Vaterlandes übertragbare Ruhr eingeschleppt worden und liegt die Möglichkeit vor, daß solche Einschleppungen auch fernerhin stattfinden werden.

Um der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die Ruhr gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) der Anmeldepflicht unterliegt und daß es daher im eigensten Interesse der Bevölkerung liegt, bei verdächtiger Erkrankung sofort ärztliche Hilfe heranzuziehen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Merksblatt****über Aufbewahrung und Pflege von Kartoffeln in den Haushaltungen.**

1. Stoße und werfe die Kartoffeln nicht, denn jede Druckstelle gibt leicht Anlaß zur Fäulnis.

2. Richte dich ein, daß du mit der dir zugeteilten Menge bis zur nächsten Ernte auskommst. Schäle die Kartoffeln dünn, denn dicht unter der Schale sitzt der größte Nährwert. — Wähle zum täglichen Gebrauch nicht stets die besten aus, sondern umgekehrt, denn die dicksten und schönsten Kartoffeln halten sich am längsten.

3. Besichtige die Kartoffeln jede Woche mindestens einmal gründlich und scheide diejenigen zum alsbaldigen Gebrauch aus, die Anzeichen des kommenden Verderbens zeigen.

4. Lege die Kartoffeln nicht in große feste, sondern in niedrige mit Schlitzen versehene Kisten (Eierkisten), damit sie nicht zu hoch lagern und rundum von der Luft bespült werden können. Lege einige Querbölzer unter die Kiste. Reicht eine derartige Kiste nicht aus, so lege auch Querbölzer auf diese und stelle noch eine weitere Kiste auf sie und noch Bedarf noch mehrere in gleicher Weise. Durch diese Luftzirkulation verlierst du auch wenig Raum. In großen festen Kisten ersticken die Kartoffeln.

5. Hast du Platz genug um die Kartoffeln auf dem Kellerboden zu lagern, so lege in einem Abstand von 2—3 Zentimeter verlegte Kistenbretter unter, stelle solche auch an die Wände. Stroh als Unterlage ist nicht zu empfehlen. Schichte die Kartoffeln nicht höher als 50 Zentimeter auf.

6. Sorge für eine gute Durchlüftung des Kellers, halte an warmen Tagen das Fenster dauernd geöffnet, im Winter öffne nur an frostfreien Stunden in der Mittagszeit.

7. Halte das Tageslicht von den Kartoffeln fern, denn die Kartoffeln bekommen sonst eine grünliche Schale: dringt das Tageslicht ein und du mußt lüften, so hänge einen losen Lappen vor das geöffnete Fenster.

8. Sorge dafür, daß die Temperatur in deinem Kartoffelkeller nicht unter + 3 Grad sinkt und nicht über + 12 Grad Celsius steigt; hänge dir deshalb einen Thermometer in deinen Keller.

9. Zeigen die Kartoffeln keine Veränderungen, so lasse sie ruhig liegen. Treten Fäulniserscheinungen auf, so lese die kranken Knollen aus. Keimen die Kartoffeln, so lasse die Keime nicht weiterwachsen, vielmehr entferne sie behutsam, denn das Auskeimen geschieht auf Kosten des in der Knolle enthaltenen Nährstoffes und ihres Geschmacks. Bei dem Auslesen und dem Entkeimen schichte die Kartoffeln um.

11. Wenn du dir etwas Aeskask oder Asche beschaffen kannst, dann streue geringe Mengen davon schichtweise zwischen die Kartoffeln. Beide Mittel wirken säunlichhindernd.

!!: **Fuhrwerks- und Viehwagen.** Bekanntlich wird durch die Neueregung der Fleischversorgung unserer Bevölkerung die Anschaffung von **Fuhrwerkswagen**, sowie auch von **Viehwagen** seitens der Gemeinden, Genossenschaften, Privaten u. v. als eine sehr wichtige Frage zur Ermittlung des Lebendgewichtes der zu verkaufenden Tiere zu betrachten sein. — Aus diesem Grunde werden auch gerade in letzter Zeit derartige Wagen in sehr großer Anzahl angeschafft und ist die Wagenfabrik Joh. Schotthöfer, in Schifferstadt (Pfalz), welche auch schon sehr viele solcher Wagen in unsere Gegend lieferte, als eine außerordentlich leistungsfähige Bezugsquelle bekannt. Diese Firma ist gerne bereit, etwaigen Interessenten Angebote auf Anfragen hin zu machen. Ebenso ist auch die Central-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden, Moritzstraße stets in der Lage, das Fabrikat der Firma Schotthöfer in Schifferstadt etwaigen Respektanten anbieten und liefern zu können.

!!: Einschränkungen im Personenzugverkehr. Bekanntlich drängt sich der Güterverkehr auf den Eisenbahnen in den Herbstmonaten am stärksten zusammen. Während des Krieges macht die Bewältigung dieses starken Herbstverkehrs naturgemäß größere Schwierigkeiten als in Friedenszeiten, da die Eisenbahnen für Heereszwecke stark in Anspruch genommen sind und namentlich viel Lokomotiven und Personal in die besetzten Gebiete abgegeben haben. Die Eisenbahnverwaltung hat sich deshalb entschlossen, im Personenzugverkehr zugunsten des Güterverkehrs einige Einschränkungen vorzunehmen. Die Befriedigung des Güterverkehrs steht jetzt unbedingt an erster Stelle, soweit er die Versorgung der für Heereszwecke arbeitenden Werksbetriebe sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dient. Das reisende Publikum wird daher in der nächsten Zeit den Ausfall einiger Züge in den Kauf nehmen müssen. Wie wir hören, werden die Einschränkungen im Personenverkehr schon in den nächsten Tagen in Kraft treten.

!!: **Die Keimfähigkeit des Getreides.** Vor einiger Zeit wurde die Befürchtung laut, daß sich zufolge des ungünstigen Wetters während der Blütezeit des Getreides eine sehr schlechte Keimfähigkeit bei allen Getreidearten, besonders aber bei der Gerste herausgestellt habe. Die bei verschiedenen Samenuntersuchungsanstalten eingeholten Erleichterungen haben ergeben, daß Besorgnisse über mangelnde Keimfähigkeit bei Getreide im allgemeinen nicht gerechtfertigt sind. Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß bei den kommenden Aussaaten im Interesse unserer Volksernährung nur gut keimfähiges Saatgut verwendet werden darf, muß indessen doch dringend empfohlen werden, daß die Landwirthe überall vor der Aussaat Keimproben anstellen. Das Auslegen einer bestimmten Anzahl Körner auf feuchtes Fließpapier bei entsprechender Wärme genügt, um festzustellen, ob das in Aussicht genommene Saatgut unbedenklich verwendet werden kann.

Höchstpreise für Rüben

Die geringe Kartoffelernte und die Störungen der Lieferung der Winterkartoffeln an die Städte haben, so wird amtlich geschrieben, in letzter Zeit eine unerhörte Spekulation und Preistreiberei mit den zur menschlichen Ernährung brauch-

seiner Städte durchziehen das Land, bieten den Landwirten Preise, an deren Erzielung diese oft selbst gar nicht gedacht haben. Zugleich verteilen sie die Verkäufer, statt der bisherlich angeordneten dringlichen Kartoffellieferung, die keineswegs dringliche Anfuhr der Wurzelfrüchte zu betreiben und Frachtraum dafür zu beanspruchen, der zurzeit für Kartoffeln und Getreide weit nötiger gebraucht wird. Diesem Mißstand muß sofort entgegengetreten werden. Das Kriegs-ernährungsamt hat deshalb Höchstpreise für die in Betracht kommenden Wurzelfrüchte festgesetzt. Alle zu höheren als den jetzt festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossenen Kaufverträge werden insoweit für ungültig erklärt, als die Ware sich noch auf dem Grundstück des Erzeugers befindet.

Bestellungen für Lieferung im Herbst und Frühjahr 1917 werden zu den gefälligen Höchstpreisen entgegen-
genommen. Die Bestellungen sind an die Herren Bür-
germeister zu richten.

Dieß, den 27. Oktober 1916.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.

Die Gemeinde hat in nächster Zeit der Heeresverwaltung ein Quantum Heu zur Verfügung zu stellen. Das Heu soll soweit wie möglich freihändig eingekauft werden. Personen, die Heu verkaufen wollen, werden ersucht sich innerhalb 8 Tagen an dem Bürgermeisteramt zu melden.

Freiendiez, den 29. Oktober 1916.

Der Bürgermeister: Rößler.

Für die Bienenzucht ist eine geringe Menge Zucker zur Verfügung gestellt worden. Diejenigen Bienenzüchter, welche Zucker hierfür benötigen, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. November auf dem Bürgermeisterramt zu melden.

Freiendie, den 29. Oktober 1916.

Der Bürgermeister: Künzler.

Freitag, den 3. und Samstag, den 4. Novem. b.
findet der Umtausch der Brotkarten wie folgt statt:

Zweites Buch von 8. 12 Bl. die Nr. 1—500

Freitag vorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1—500,

Freitag nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 501—1000.

Freitag nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 501—1000,
Samstag vorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1001—1

Samstag vorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1001—1500
Sonntag nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 1501—2000 (Ende)

Samstag nachm. von 2—6 Uhr die Nr 1501—End

Zu gleicher Zeit werden die Zuckerkarten ausge-

Zu gleicher Zeit übersen die Suederatten ausge-
 sendet von dem 22. Oktober 1916

Freiendiez, den 29. October 1916.

Der Bürgermeister:

Der Buchhalter.

Unterschied der Fleischsort

Umtausch der Gleichart

am Mittwoch den 1. und Donnerstag den 2.

Mittwoch, den 1. und Donnerstag, den 2. April 1848.

em b e r findet der Umtausch der Fleischarten

tatt.

Mithrasvorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1—50

Mittwoch nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 501—1

Mittwoch nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 501—1
Donnerstag vorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1001—1

Donnerstag vorm. von 8—12 Uhr die Nr. 1091—1

Donnerstag nachm. von 2—6 Uhr die Nr. 1501—9

Freiendies: den 29. October 1916

Freiendiez, den 29. October 1916.

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Stein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Hein,